

## ▶ Aufhebungsvertrag

**Widerruf eines Aufhebungsvertrags nach Verbraucherrecht?**

| Ein ArbN kann einen Vertrag, durch den das Arbeitsverhältnis beendet wird, auch dann nicht widerrufen, wenn er in seiner Privatwohnung abgeschlossen wurde. Ein Aufhebungsvertrag kann aber unwirksam sein, falls er unter Missachtung des Gebots fairen Verhandeln zustande gekommen ist. |

Zu diesem Ergebnis kam das BAG (7.2.19, 6 AZR 75/18, Abruf-Nr. 207791). Die ArbN war als Reinigungskraft beschäftigt. Sie schloss in ihrer Wohnung mit dem Lebensgefährten der ArbG einen Aufhebungsvertrag, der das sofortige Ende des Arbeitsverhältnisses ohne Zahlung einer Abfindung vorsah. Anlass und Ablauf der Vertragsverhandlungen sind umstritten. Nach Darstellung der ArbN war sie am Tag des Vertragsschlusses erkrankt. Mit ihrer Klage wendet sie sich unter anderem gegen das Ende ihres Arbeitsverhältnisses durch den Aufhebungsvertrag. Das LAG wies die Klage ab.

Der 6. Senat des BAG hob das Urteil auf und wies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurück. Dem Vortrag der ArbN könne kein Anfechtungsgrund entnommen werden und der Widerruf eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrags sei auf gesetzlicher Grundlage unmöglich. Der Gesetzgeber habe zwar in § 312 Abs. 1 i.V.m. § 312g BGB Verbrauchern bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB eingeräumt. Auch ArbN seien Verbraucher. Jedoch sei im Gesetzgebungsverfahren deutlich geworden, dass arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge hier nicht einzubeziehen seien.

Das LAG habe jedoch nicht geprüft, ob das Gebot fairen Verhandeln vor Abschluss des Aufhebungsvertrags beachtet worden sei. Dieses Gebot sei eine arbeitsvertragliche Nebenpflicht. Sie werde verletzt, wenn eine Seite eine psychische Drucksituation schaffe, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners über den Abschluss eines Aufhebungsvertrags erheblich erschwere. Dies könne hier der Fall sein, wenn eine krankheitsbedingte Schwäche der ArbN bewusst ausgenutzt worden wäre. Die ArbG habe dann Schadenersatz zu leisten. Die ArbN wäre so zu stellen, als hätte sie den Aufhebungsvertrag nicht geschlossen.

## ▶ In eigener Sache

**Sie haben eine interessante Entscheidung erstritten?**

| Sie haben interessante Urteile oder Beschlüsse für Ihre Mandanten erstritten oder wundern sich über die Entscheidungsgründe so mancher Arbeitsgerichte? Dann teilen Sie diese Entscheidungen auch Ihren Kollegen mit! |

In dieser Ausgabe finden Sie zwei Entscheidungen, die uns Kollegen eingesandt haben. Die Redaktion sagt Danke! Wenn auch Sie ein interessantes Urteil erstritten haben, über das nach Ihrer Ansicht berichtet werden sollte, schreiben Sie uns bitte: IWW Institut, Redaktion AA Arbeitsrecht aktiv, Asparstraße 24, 59394 Nordkirchen, Fax 02596 92299, [aa@iww.de](mailto:aa@iww.de).



IHR PLUS IM NETZ

[aa.iww.de](http://aa.iww.de)

Abruf-Nr. 207791

**Kein Anfechtungs-  
oder Widerrufsgrund**

**Aber: Verstoß gegen  
das Gebot fairen  
Verhandeln ist zu  
prüfen!**

**Schicken Sie uns  
Ihre Entscheidung!**